

In der Senatssitzung am 17. März 2026 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
Der Senator für Finanzen

05.03.2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.03.2026

Anpassung der CO₂-Kompensationszahlungen für Dienstreisen

A. Problem

Das Land und die Stadtgemeinde Bremen sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind gehalten, CO₂-Neutralität zu erreichen (siehe Senatsvorlage vom 15.11.2022 „Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen“, insb. S. 13 zu B.3.7 Klimagerechte öffentliche Liegenschaften & Verwaltungen, sowie Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.07.2025: Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen: Aktionsplan Klimaschutz 2.0).

Der Senat hat mit Beschluss vom 13. März 2018 die Erfassung und Kompensation von CO₂ bei behördlichen Dienstreisen für alle an das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterportal (MiP) angeschlossenen Ressorts und ihre zugeordneten Dienststellen mit Wirkung ab 1. Januar 2018 beschlossen. Mit Senatsbeschluss vom 23. Februar 2021 wurde die verpflichtende CO₂-Kompensationsabgabe bei Dienstreisen auf alle Dienststellen für Dienstreisen der Beschäftigten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und der sonstigen der Aufsicht des Landes oder der Stadtgemeinde unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (unabhängig von der Nutzung des MiP) erweitert.

Derzeit wird für die CO₂-Kompensation bremischer Dienstreisen die ermittelte Gesamt-Emissionsmenge mit dem Kompensationsbetrag von 25 Euro pro Tonne CO₂ multipliziert.

Die Verpflichtung sowie Grundsätze zur Erfassung und Kompensation von CO₂-Emissionen bei Dienstreisen und der Mittelzuführung der anfallenden Kompensationsbeträge wurden in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostenrecht aufgenommen, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist. Die dienstreisegenehmigenden Stellen haben ihre Beiträge bislang direkt an den „Klimafonds“ abgeführt. Der Klimafonds wird von der Geschäftsstelle „Umwelt Unternehmen“ bei der RKW Bremen GmbH in Zusammenarbeit mit der gemeinnützigen Klimaschutzagentur energiekonsens im Rahmen der „Partnerschaft Umwelt Unternehmen“ betrieben.

Im Zuge einer Überprüfung der Verfahrensweise der CO₂-Kompensation von Dienstreisen ist im Sinne einer hinreichenden rechtlichen Absicherung die Anpassung des bisherigen Verfahrens erforderlich.

B. Lösung

Neben der im Rahmen des Aktionsplans Klimaschutz umzusetzenden Maßnahmen, die Dienstreisen grundsätzlich klimafreundlicher zu gestalten, sind für die Klimaneutralitätspfade der unter der Aufsicht des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Option des Kaufs von Zertifikaten mit den Mitteln der von den dienstreisegenehmigenden Stellen abgeführten Kompensationszahlungen für Dienstreisen weiterhin erforderlich, um die jeweiligen nicht vermeidbaren CO₂-Emissionen aus den Dienstreisen nachweisbar zu kompensieren. Durch den Kauf der CO₂-Zertifikate werden internationale Klimaschutzprojekte unterstützt. Die CO₂-Kompensation ist nach dem Verified Carbon Standard zertifiziert, d. h. die Projekte sind offiziell registriert und werden regelmäßig überwacht. Zusätzlich ist das CO₂-Minderungsrechte-Management durch den TÜV Rheinland zertifiziert und wird jährlich geprüft.

Sämtliche nicht für CO₂-Zertifikate benötigte Mittel aus der Kompensations-Pauschale sollen über ein Zuwendungsverfahren in Energieeffizienz- und Klimaschutz-Projekte von gemeinnützigen sozialen und kulturellen Einrichtungen im Land Bremen fließen.

Die zukünftige Verfahrensweise zur Ermittlung und Entrichtung des dienstreisebezogenen CO₂-Ausstoßes wird wie folgt ausgestaltet:

Wie bisher ist für jedes auf einer Dienstreise genutzte motorisierte Verkehrsmittel (Bahn, PKW, Flugzeug) ein Beitrag für den dienstreisebezogenen CO₂-Ausstoß auf Basis des vom Umweltbundesamt veröffentlichten CO₂-Emissionsfaktors zu ermitteln und zu entrichten; dies gilt auch, soweit in Ticketpreisen eine CO₂-Kompensation durch den jeweiligen Anbieter bereits ausgewiesen wird. Die Beiträge für den dienstreisebezogenen CO₂-Ausstoß sind von allen dienstreisegenehmigenden Stellen abzuführen. Die Beiträge sind auch dann abzuführen, wenn die Reisekosten von Dritten übernommen werden.

Derzeit werden Kompensationsbeträge gem. Nr. 3.10.5 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte auf eigens eingerichteten Haushaltsstellen der Gruppe 527 in den jeweiligen Ressorthaushalten verbucht.

Zukünftig sollen die CO₂-Kompensationszahlungen von den dienstreisegenehmigenden Stellen bis spätestens zum 31. Oktober des Folgejahres an die senatorische Behörde der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft abgeführt werden. Die von der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft auf den gesonderten Einnahmehaushaltsstellen erfassten Beträge werden zweckgebunden genutzt zum einen für den Kauf von CO₂-Zertifikaten im jeweils benötigten Umfang, zum anderen zur Förderung von Projekten sozialer und kultureller Einrichtungen mit Sitz innerhalb der Freien Hansestadt Bremen, die der Umsetzung von Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen mit nachweislicher CO₂-Reduktion dienen. Die Förderung erfolgt in der letztgenannten Variante im Rahmen eines Förderprojekts. Für den Zeitraum bis 30.09.2027 ist eine Umsetzung im Rahmen des von der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft geförderten Projektes „Umwelt Unternehmen 2024-2027“ vorgesehen.

Die Prüfung und Durchführung der gegebenenfalls erforderlichen vergaberechtlichen Verfahren für die Verwendung der von den dienstreisegenehmigenden Stellen abgeführten Ausgleichszahlungen erfolgt durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft.

Die für die haushaltsmäßige Umsetzung erforderliche Einrichtung von Einnahme- und Ausgabeverrechnungshaushaltsstellen für die Kernverwaltung erfolgt durch den Senator für Finanzen. Die haushaltstechnische Abwicklung der unter Aufsicht des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen stehenden Eigenbetriebe, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für die Entrichtung der Kompensationsbeträge an die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft erfolgt über eine neue einzurichtende Einnahmehaushaltsstelle. In beiden Fällen wird für die Kernverwaltung als auch für die nicht zur Kernhaushalt gehörenden Stellen eine Allgemeine Annahmeanordnung eingerichtet. Das dazugehörige Kassenzeichen wird vom Finanzreferat der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen vergeben. Die entrichtende Stelle kann somit die errechnete Summe als Zahlungsbetrag leisten und kassentechnisch kann die Summe richtig zugeordnet werden.

Die Anpassung des Verfahrens für die CO₂-Kompensationszahlungen für Dienstreisen erfolgt rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 für alle noch nicht kompensierten Dienstreisen. Weitere Einzelheiten zum Verfahren werden wie bisher in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bremischen Reisekostengesetz geregelt.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Beitragshöhe der CO₂-Kompensation wird – in Abhängigkeit vom Dienstreiseaufkommen – unterschiedlich ausfallen.

Die Kosten für die CO₂-Kompensationsabgabe sind von den jeweiligen Dienststellen im Rahmen der vorhandenen Budgets zu tragen.

Die vorgeschlagene Maßnahme hat keine personalwirtschaftlichen und genderspezifischen Auswirkungen.

Die Beschlüsse dieser Vorlage haben keine direkten Auswirkungen auf den Klimaschutz, da es sich hierbei um eine Erhöhung bzw. eine Verfahrensänderung bzgl. der Zahlweise des CO₂-Kompensationsausgleichs handelt und nicht um inhaltliche Anpassungen der Maßnahme. Gleichwohl hat die Umsetzung der Maßnahme selbst eine positive Wirkung auf den Klimaschutz, da die Ausgleichszahlungen für nicht vermeidbare motorisierte Dienstfahrten dem Klimaschutz zugutekommen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde mit den Ressorts, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, dem Rechnungshof und der Bürgerschaftskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

- 1) Der Senat beschließt die Anpassung der Verfahrensweise für die CO₂-Kompensationszahlungen für Dienstreisen rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 und bittet den Senator für Finanzen, in Abstimmung mit den Fachressorts die dafür erforderliche haushaltstechnische Umsetzung vorzunehmen.
- 2) Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, die ggf. erforderlichen vergaberechtlichen Verfahren für die Verwendung der Ausgleichszahlungen sowie die haushaltstechnische Einrichtung der Zahlungsmöglichkeit für die unter Aufsicht des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sicherzustellen.
- 3) Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen das Modell einer wirkungsvollen CO₂-Kompensation von Dienstreisen zu überarbeiten und bei der Aufstellung des nächsten Doppelhaushaltes 2028/29 zu berücksichtigen.
- 4) Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, der Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft die Vorlage zur Zustimmung vorzulegen.
- 5) Der Senat bittet den Senator für Finanzen, dem Haushalts- und Finanzausschuss die Vorlage zur Kenntnisnahme vorzulegen.